über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und Artikel 3 des Währungshilfegesetzes vom 19. März 2004<sup>2</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2010<sup>3</sup>, beschliesst:

## Art. 1

Für die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des IWF für Armutsbekämpfung und Wachstum wird ein Verpflichtungskredit von 950 Millionen Franken bewilligt.

## Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101 2 SP 041

2 SR **941.13** BBl **2010** 6147

2010-1507 6163

Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum. BB